

172
10

B U N D E S G E R I C H T S H O F

III ZR 56/79

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der als selbständige Zweigniederlassung handelnden
Firma A [REDACTED], Rumänisches Unternehmen für Bau-
und Montagearbeiten, vertreten durch Herrn Direktor
B [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED]/IV, M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma I [REDACTED] Immobilien-Verwertungs-AG,
vertreten durch ihren Vorstand Rechtsanwalt Dr. Elmar F [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Boujong am 14. Juli 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. März 1979 - 20 U 94/78 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 3.525.000 DM.

G r ü n d e

Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Entscheidung hängt weitgehend von der Würdigung mehrerer Individualerklärungen der Deutschen Bank ab. Die Auslegung dieser Erklärungen durch das Berufungsgericht ist mindestens vertretbar und daher im Revisionsrechtszug hinzunehmen. Die Frage, ob die Erklärungen der Deutschen Bank Bürgschaften oder Garantien zum Gegenstand haben, ist nicht von dem Gewicht, das die Revision ihr beimißt. Die Rechtsprechung über die

10

Abgrenzung dieser Rechtsinstitute voneinander (vgl. die Nachweise bei Merz WM 1980, 230) braucht wegen dieser Sache nicht grundsätzlich weiterentwickelt zu werden. Nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung des Berufungsgerichts hing der Eintritt der Zahlungspflicht von der Erfüllung formeller Voraussetzungen ab; der Verpflichtete sollte die Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin als Auftragnehmerin und ihrem Auftraggeber nicht prüfen müssen. Daher brauchte das Berufungsgericht auf Einwendungen nicht einzugehen, die diese Beziehungen betrafen.

Das Berufungsgericht hat den Übergang der Rechte aus den Sicherheiten auf die Beklagte ohne Rechtsirrtum als wirksam angesehen. Ihm ist auch darin beizupflichten, daß die Beklagte die Voraussetzungen für einen Eintritt der Zahlungspflicht ausreichend dargelegt hat. Die von der Revision verlangten Nachweise hätten nur erbracht werden können, wenn der Sachverständige die Bezie-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hungen zwischen der Klägerin und ihrer Auftraggeberin
nachgeprüft und rechtlich beurteilt hätte. Das hat
das Berufungsgericht nach dem Inhalt der Erklärungen
vertretbar als nicht gerechtfertigt angesehen.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong